

**Stand der Kostenerstattung für die
Flüchtlingsunterbringung durch
die Regierung von Oberbayern**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07882

1 Anlage

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 15.12.2022
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Bericht zum Stand der Kostenerstattung durch die Regierung von Oberbayern (ROB) in Bezug auf die Flüchtlingsunterbringung
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Realisierte Kostenerstattungsansprüche der Landeshauptstadt München gegenüber der Regierung von Oberbayern● Darstellung des weiteren Vorgehens bei verweigerten Erstattungsanmeldungen● Einleitung von Klageverfahren gegen die ROB
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Kostenerstattung Flüchtlingsunterbringung
Ortsangabe	-/-

**Stand der Kostenerstattung für die
Flüchtlingsunterbringung durch
die Regierung von Oberbayern**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07882

1 Anlage

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 15.12.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Vorlage erfolgt zur mit Beschluss der Vollversammlung vom 03.03.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01820) unter Ziffer 5 des Antrags der Referentin geforderten jährlichen Darstellung der aktuellen Situation in der Kostenerstattung für die dezentrale Flüchtlingsunterbringung für die Jahre ab 2015. Bezüglich der Kostenerstattung für Geflüchtete aus der Ukraine gibt es einen ersten Zwischenbericht unter Punkt 7.

1 Ausgangslage

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration hat in den letzten Monaten weiterhin versucht, mit der Regierung von Oberbayern (ROB) über die noch offenen Erstattungsfragen Einvernehmen zu erzielen. Insbesondere seit März 2022 überschatten der Angriffskrieg auf die Ukraine und dessen Auswirkungen jedoch auch die Verhandlungen zur Erstattung von dezentralen Unterbringungsleistungen, da weder bei der Landeshauptstadt München noch bei der Regierung von Oberbayern die Personalkapazitäten in ausreichender Form vorhanden sind, um die zusätzlichen Erstattungsfragen ohne Auswirkungen auf das Tagesgeschäft zu bearbeiten. Der reguläre Erstattungsprozess ist daher ins Stocken geraten.

2 Aktueller Sachstand

Seit o. g. Beschluss vom 03.03.2021 haben weitere Verhandlungen stattgefunden, die teilweise auch erfolgreich waren und zu Erstattungen für inzwischen schon wieder geschlossene Unterkünften geführt haben. Dabei konnte die Erstattungsquote von 78,93 auf 81,81 Prozent (Stand Juli 2022) gehoben werden. Noch nicht erfolgreiche Verhandlungen sind von der Arbeitsebene auf die Leitungsebene gehoben worden. Hier zeigt sich jedoch, dass die Regierung von Oberbayern zum Einen wenig flexibel auf die Erstattungsanfragen der Landeshauptstadt München reagiert, zum Anderen aber auch an aus unserer Sicht restriktive Entscheidungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) gebunden und damit

ein Entscheidungsspielraum nicht vorhanden ist.

Es muss aber auch festgestellt werden, dass die Bearbeitungszeiten der ROB optimierungsfähig sind. Waren bereits vor der Corona-Pandemie und den Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine die Bearbeitungszeiten nicht befriedigend, so haben diese beiden Ereignisse den Erstattungsprozess nochmal verzögert. Es zeigt sich, dass bei der Landeshauptstadt München die aktuellen Erstattungsanmeldungen nur durch die Unterstützung von zusätzlichen PEIMAN-Kräften fristgerecht erfolgen können, bei der ROB allerdings diese Personalzuschaltungen nicht in erforderlichem Maße erfolgt sind, so dass zum Einen eine zeitnahe Bearbeitung der Erstattungsanmeldungen nicht erfolgt, zum Anderen aber auch Nachverhandlungen für Altfälle kaum möglich sind. Damit haben sich zur Vorlage im Jahr 2021 keine grundlegenden Änderungen ergeben.

3 Abgelehnte Forderungen

3.1 WLAN in Unterkünften

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 19.10.2016 mit Beschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06619) das Sozialreferat beauftragt, alle städtischen Unterkünfte, in denen Flüchtlinge oder Wohnungslose untergebracht sind, mit WLAN auszustatten. Eine Kostenerstattung erfolgt jedoch nicht für das Gesamtpaket des WLAN-Angebots, sondern nur für die Schaffung der technischen Voraussetzungen, z. B. bauliche Maßnahmen, um einen WLAN-Empfang in der Unterkunft zu ermöglichen. Da allerdings im Rahmen der AsylbLG-Leistungen keine Kürzungen vorgenommen werden, erfolgt eine Kostenerstattung der vollen AsylbLG-Leistungen. Ohne Refinanzierung bleiben jedoch die Bereitstellungskosten, deren Erstattung die ROB unter Verweis auf die Gleichbehandlung von staatlichen und dezentralen Unterkünften verweigert.

3.2 Sonderobjekt Centa-Hafenbrädl-Str. 50

Einen Sonderfall stellt die staatliche Gemeinschaftsunterkunft Centa-Hafenbrädl-Str. 50 dar. Hier zeigen sich die finanziellen Auswirkungen einer unzureichenden kostendeckenden Erstattung im Falle reduzierter Objektnutzungsdauer besonders deutlich.

Für das Objekt Centa-Hafenbrädl-Str. 50 wurde mit der Immobilien Freistaat Bayern im Jahr 2015 ein Mietverhältnis begründet. Im Mietzins waren Kosten für die Anmietung der Wohncontainer für 24 Monate eingepreist. Bei der Mietpreiskalkulation wurde von einer Nutzungszeit der Module von 15 Jahren und einer Nutzungszeit am Grundstück von zehn Jahren ausgegangen. Für alle Beteiligten war erkennbar, dass Mietzahlungen über zehn Jahre hinweg die der Landeshauptstadt München (LHM) für die Errichtung des Objektes entstandenen Kosten nicht decken würden. Angesichts

vorhandener Nutzungskonkurrenzen am Grundstück musste die Laufzeit des Objektes zunächst auf fünf Jahre reduziert werden. Es ist jedoch unverzichtbar, alle über 15 Jahre gerechneten Kosten anzumelden, die nicht über die Mieteinnahmen gedeckt sind, damit hier eine volle Kostenerstattung stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Anmietung der Containeranlage entstanden sind. Bei einer verkürzten Nutzungszeit erhöht sich hier der Anteil der Kosten, die nicht erstattet werden. Die LHM hat damit ca. 10 Mio. Euro Ausgaben, die nicht über die Mieteinnahmen refinanziert sind. Ab 01.01.2021 wurde der Mietvertrag hinsichtlich der aktuellen Kostensituation nachjustiert, so dass die Thematik künftig nicht mehr auftritt. Für die Zeit bis 31.12.2020 wird zwischen dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat noch intern abgestimmt, wie das Kostenerstattungsverfahren mit der ROB zu einem Abschluss gebracht werden kann.

4 Noch nicht erstattete Forderungen

Die LHM steht mit der ROB weiterhin in Verhandlungen, in welcher Höhe die Kosten der nachfolgend aufgeführten Themenkomplexe erstattet werden. Rechtsmittelfähige Ablehnungsbescheide werden bis zum Scheitern dieser Verhandlungen nicht erlassen, so dass aktuell Klageverfahren weiterhin nicht möglich sind. Es zeigt sich aber, dass die ROB in einigen Themenbereichen eine Ablehnung der Kostenübernahme deutlich macht, so dass eine Kostenerstattung nicht zu erwarten sein wird.

4.1 Planungskosten

Gerade in den Jahren 2015 und 2016 wurden viele Gebäude bzw. Grundstücke überprüft, ob sie als Flüchtlingsunterkunft geeignet sind. Nicht jedes Objekt entsprach den Voraussetzungen und musste deshalb verworfen werden. Eine Erstattung dieser Planungskosten verweigerte die ROB bisher, obwohl eine Aussage des damals zuständigen Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration vom August 2016 zu den Planungskosten für nicht realisierte Unterkünfte vorliegt, nach der eine Erstattung dieser Kosten in Aussicht gestellt wird. Die LHM hat im Jahr 2022 alle notwendigen Unterlagen nachgereicht, eine abschließende Bearbeitung der Anträge zur Kostenerstattung durch die ROB in Höhe von ca. 2 Mio. Euro steht bislang allerdings noch aus.

4.2 Baukosten

Baukosten für dezentrale Flüchtlingsunterkünfte werden auf eine prognostische Laufzeit von 15 Jahren umgelegt. Die Kosten belaufen sich in München inzwischen auf etwa 180 Mio. Euro. Die ROB erstattet vorrangig die Baukosten nicht als Gesamtbetrag, sondern in vielen Einzelbeträgen auf die gesamte Laufzeit verteilt. Bei den aktuell belegten 21 Objekten der dezentralen Unterbringung gibt es für 17 Unterkünfte eine sog. pauschalierte Vorauszahlung, die pro Quartal erstattet wird. Für

die weiteren vier aktuell belegten Objekte ist eine Pauschale mit der ROB nicht vereinbart, da es sich um besondere Unterkünfte handelt, z. B. die Unterkünfte auf dem Gelände der ehemaligen Bayernkaserne bzw. ein Objekt in der Klausenburger Str. 2 - 6, das sich im Umbau befindet und eine pauschalierte Vorauszahlung erst mit Abschluss der Bauarbeiten und der Möglichkeit einer kompletten Belegung abgerechnet wird.

Wird eine Belegungsdauer von 15 Jahren tatsächlich erreicht, könnten mit der pauschalierten Vorauszahlung die angefallenen Baukosten für diese Objekte in voller Höhe refinanziert werden. Es gibt aber auch Gebäude, deren Nutzungszeit deutlich geringer ist, z. B. weil Baugenehmigungen nur für einen kürzeren Zeitraum vorliegen oder weil das Areal für andere Zwecke wie den Bau eines Alten- und Service-Zentrums oder für den Schulbau benötigt wird. Mit den verhandelten pauschalierten Vorauszahlungen können damit nach aktueller Berechnung bei den derzeit geltenden Laufzeiten nur ca. 144 Mio. Euro refinanziert werden. Die Differenz in Höhe von ca. 36 Mio. Euro fordert die LHM entweder über eine Endabrechnung nach Schließung der Unterkünfte ein oder muss diese selbst tragen, weil die Nachnutzung der Gebäude keinen Bezug zur Flüchtlingsunterbringung hat. Eine derartige Endabrechnung ist bisher noch für kein Objekt abschließend erfolgt. An einem Objekt werden aktuell die Rahmenbedingungen und Formalien als Vorlage einer Endabrechnung für weitere Objekte abgestimmt. Die Abrechnung wird nach Schließung einer Unterkunft, ggf. also erst in fünf bis zehn Jahren, vorgenommen. Bis zum Abschluss des Sachverhalts bleiben strittige Kosten wie z. B. Kosten vor Belegung des Objekts oder die Kosten für die Zeit nach Schließung wegen Rückbau oder Räumung ungeklärt und gehen zunächst zu Lasten der LHM.

Für bereits geschlossene Unterkünfte werden in nächster Zeit die abschließenden Verhandlungen mit der ROB auf der Basis der für ein Einzelobjekt vereinbarten Systematik für eine Endabrechnung durchgeführt. Sollte eine Einigung nicht herbeizuführen sein, müssen die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Auseinandersetzung geprüft werden.

4.3 Leichtbauhallen

Mangels anderweitiger Alternativen musste die LHM in der Hochphase des Flüchtlingszustroms 2015/2016 auch Leichtbauhallen (LBH) zur kurzfristigen Unterbringung der Antragsteller*innen einsetzen.

Die LBH wurden aufgestellt, nur wenige Monate betrieben und nach zwei Jahren Standzeit wieder abgebaut. Zum Teil kam es (Beispiel LBH Maria-Göppert-Mayer-Straße) aber aufgrund der zurückgegangenen Zuweisungen von Geflüchteten zu keiner tatsächlichen Belegung und Inbetriebnahme. Trotz allem mussten Unterbringungsmöglichkeiten weiter vorgehalten werden.

Die Kosten während des Betriebs von LBH erstattet die ROB. Strittig ist aber immer noch die Erstattung der angefallenen Baukosten von insgesamt ca. 14 Mio. Euro.

Auch hier gilt, dass in nächster Zeit die abschließenden Verhandlungen mit der ROB auf der Basis der für ein Einzelobjekt vereinbarten Systematik für eine Endabrechnung geplant sind. Sollte eine Einigung nicht herbeizuführen sein, müssen auch hier die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Auseinandersetzung geprüft werden.

Erfreulicherweise erfolgte nach langwierigen Verhandlungen eine Erstattung einer Abstandszahlung an einen Anbieter von ca. 700.000 Euro für bestellte, aber wegen des Rückgangs der Zugangszahlen nicht mehr abgenommene LBH.

4.4 Lagerhaltungskosten

Im Rahmen der Kostenerstattung für dezentrale Flüchtlingsunterkünfte werden auch die Kosten für zwei ehemals als Flüchtlingsunterkünfte geplante, aber letztlich nicht als solche genutzte Objekte (Georg-Reismüller-Str. 32 und Karlsfelder Str. 282) zur Erstattung bei der ROB angemeldet, weil hier alternativ eine Nutzung als Lagerhallen erfolgte. In der Diskussion stehen hier Kosten von ca. 4,5 Mio. Euro.

Das Sozialreferat hat hier ausführliche Begründungen für die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Objekte vorgenommen. Eine Reaktion der ROB hierzu steht aktuell noch aus.

Eine Sondersituation nimmt eine Lagerhalle in Eggenfelden ein, die zur Einlagerung der LBH angemietet wurde. Die LBH wurden zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine wieder genutzt, womit sich die Lagerung der LBH als richtig erwiesen hat. Nur so konnten diese schnellstmöglich genutzt werden. Dies zeigt die Notwendigkeit von Einlagerungsmöglichkeiten. Daraus folgt eine Erstattungsfähigkeit von Mietkosten für Lagerhallen. Die vorausschauende Planung der LHM hat sich als richtig und in der aktuellen Situation als äußerst hilfreich erwiesen, da eine kurzfristige Unterbringung der Geflüchteten nicht anderweitig möglich gewesen wäre.

4.5 Sicherheitsdienst

In allen Flüchtlingsunterkünften ist ein Sicherheitsdienst vorhanden. Nach Vorlage von Sicherheitskonzepten erfolgte eine Erstattung für die Zeit ab Februar 2017 bzw. ist aktuell in Bearbeitung.

Offen ist aber weiterhin die Erstattung des Sicherheitsdienstes vor dem Februar 2017 in Höhe von annähernd 8 Mio. Euro, da sich die ROB auf einen Ministerratsbeschluss vom 07.02.2017 beruft und daher ein Sicherheitsdienst erst ab diesem Zeitpunkt

legitimiert worden wäre. Eine schriftliche Begründung ist trotz mehrmaliger Zusage bisher aber nicht erfolgt. Sollte die ROB auch in Schriftform bei ihrer ablehnenden Haltung bleiben, muss eine gerichtliche Entscheidung in Erwägung gezogen werden.

4.6 Notfallobjekte

Auf Grund rückläufiger Fallzahlen wurden 2016 die Kapazitäten zur Flüchtlingsunterbringung reduziert. Gleichzeitig wurden in drei Objekten 600 sogenannte Notfallplätze vorgehalten, um auf einen erneuten Anstieg von Fallzahlen kurzfristig (d. h. innerhalb von 48 Stunden) reagieren zu können. Im August 2017 erfolgte durch die ROB die Mitteilung, dass auch diese Plätze nicht mehr vorgehalten werden müssen. Eine Kostenzusicherung wurde auf den 30.09.2017 beschränkt, da über diesen Zeitraum hinaus auf Grund der Fallzahlentwicklung kurzfristig verfügbare Unterbringungsplätze nicht mehr als erforderlich erachtet wurden.

Von den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten in Höhe von ca. 33,26 Mio. Euro wurden bislang ca. 31,39 Mio. Euro erstattet. Die verbleibenden Restkosten betreffen das Objekt Kurparkstr. 70. Hier wurden verschiedene strittige Einzelpositionen zurückgenommen, so dass eine Erstattung des Großteils der angemeldeten Summe möglich wäre. Eine Sachbearbeitung seitens der ROB steht allerdings noch aus.

5 Offene Themenfelder im Zusammenhang mit der Kostenerstattung

5.1 Keine Kostenerstattung wegen unterschiedlicher Auslegung von Anmeldefristen

Im Rahmen der Kostenerstattung gemäß Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG) für dezentrale Flüchtlingsunterkünfte sind in den letzten Jahren Beträge in Höhe von ca. 2,78 Mio. Euro aufgelaufen, für die die ROB aktuell eine Erstattung ablehnt. Die ROB macht dabei geltend, dass die Ausschlussfrist des § 12 Abs. 4 DVAsyl von einem Jahr nicht eingehalten sei. Als Fristbeginn wird hier von der ROB der Eingang der jeweiligen Kosten auslösenden Rechnung angesehen.

Die LHM folgt hingegen der Auslegung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes. Dieser hat in einem Prüfbericht vom 15.03.2013 zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgeführt, dass nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 AufnG der Staat den kreisfreien Städten die notwendigen Kosten der nach dem AsylbLG „erbrachten“ Leistungen erstattet. „Erbracht“ sind Leistungen erst, wenn sie kassenwirksam geworden sind. Es muss also eine Zahlung erfolgt sein, damit ein Erstattungsanspruch überhaupt entsteht. Die Frist beginnt damit erst ab erfolgter Zahlung. Dieser Auslegung folgend, reduziert sich die zur Kostenerstattung angemeldete, jedoch verfristete Gesamtsumme auf ca. 1,025 Mio. Euro (weitere Informationen siehe Sitzungsvorlage 20-26 / V 01820 der Vollversammlung vom 03.03.2021). Diese Summe ergibt sich aus teilweise verspäteten Meldungen der

Referate, aus langwierigen Nachverhandlungen insbesondere mit Baufirmen mit der Folge, dass die Zahlung erst nach mehr als einem Jahr ab Rechnungsstellung und damit für die Kostenerstattung aus Sicht der ROB schon verfristet erfolgt ist und auch zum Teil aus Überlastung des Erstattungsteams wegen einer umfangreichen und äußerst zeitaufwändigen Haushaltskorrektur in den Jahren 2016 und 2017.

Die ROB hat sich mit dieser Sichtweise bisher nicht auseinandergesetzt. Zuletzt wurde im Mai 2022 die Thematik erneut diskutiert, worauf die ROB eine erneute Prüfung zugesagt hat, sich dazu aber leider bisher nicht weiter geäußert hat.

Durch die Etablierung einer Verwaltungsroutine, die eine Verfristung nicht mehr zulässt, kann für laufende und zukünftige Anträge zur Kostenerstattung diese Problematik ausgeschlossen werden. Die eingehenden Anzeigen der Referate werden sofort auf eine evtl. Verfristung überprüft und bei Bedarf umgehend bearbeitet. Daneben werden die betroffenen Referate jährlich auf eine fristgerechte Meldung der Kosten hingewiesen. Bei Bedarf können auch in Verhandlung stehende Rechnungen vorab fristwährend bei der ROB eingereicht werden.

5.2 Gebühreneinnahmen

Die LHM erhebt seit 01.02.2018 auf Grund der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 20.12.2017 Gebühren für den Aufenthalt in dezentralen Flüchtlingsunterkünften. Seitdem wurden ca. 28,7 Mio. Euro vereinnahmt. Eine Weitergabe an die ROB steht noch aus, um ggf. eine Aufrechnung mit noch offenen Forderungen der LHM vorzunehmen.

6 Klageverfahren

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration steht bei allen offenen Themenbereichen im laufenden Kostenerstattungsverfahren bzw. in Verhandlungen mit der ROB. Soweit eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird dann eine gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche vorbereitet, wenn die Erfolgsaussichten positiv beurteilt werden. Da allerdings endgültige Absagen der ROB nicht vorliegen, ist auch die gerichtliche Auseinandersetzung aktuell noch kein Thema.

7 Erstattungsanmeldungen in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine

Der russische Angriffskrieg hat seit 24.02.2022 zu einer massiven Zunahme von Erstattungsanträgen geführt. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration übernimmt die Anmeldung zur Kostenerstattung stadtweit. Die konkreten Anmeldungen zur Kostenerstattung sind seit Juni 2022 angelaufen und erfolgten auf

Wunsch der ROB zunächst monatlich und objektbezogen. Mittlerweile konnte erreicht werden, dass Anmeldungen wie üblich quartalsweise erfolgen. Die Anmeldungen sind jedoch sehr personal- und zeitintensiv und nur durch den Einsatz mehrerer Dienstkräfte im Rahmen eines PEIMAN-Einsatzes zu bewerkstelligen. Zum Zeitpunkt der Entwurfsverfassung sind auf Grund der Kürze der Zeit verlässliche Aussagen über Kosten- und Erstattungshöhen noch nicht möglich. Hierzu wird im nächsten Bericht im Jahre 2023 informiert werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und dem Kommunalreferat abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei liegt als Anlage bei. Dem Revisionsamt wurde die Beschlussvorlage zur Kenntnis zugeleitet.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, dem Baureferat, dem Kommunalreferat, dem Revisionsamt, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Baureferat

An das Kommunalreferat

An den Migrationsbeirat

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

z.K.

Am

I.A.